

Karpinsk kommend in Swerdlowsk eingetroffen war, d. h. also, aus der entgegengesetzten Richtung. Außerdem wurden im Bajews Gepäck 100 völlig neue Laken ohne Wäschezeichen gefunden.

Bajews Frau war bei seiner Festnahme zugegen und hörte seine Erklärungen. Um zu vermeiden, daß sie bei der Vernehmung falsche Aussagen macht, forderte sie der Untersuchungsführer auf — und eben das macht die Taktik der Untergliederung der Themen des freien Berichts aus —, alles über die bei ihrem Mann gefundenen beiden Fahrkarten und die 100 Bettlaken zu erzählen. Die Bajewa erklärte, sie und ihr Mann wären gerade auf diese beiden Fahrkarten von Karpinsk kommend in Swerdlowsk eingetroffen; aus Karpinsk hätte ihr Mann die 100 Laken mitgebracht, die er am Vorabend im Lager des Kohlenbergbaus bekommen hätte. Nach diesen Aussagen war die Bajewa bereits nicht mehr imstande, die erlogenen Erklärungen ihres Mannes, nach denen sie angeblich, aus Taschkent kommend, nach Karpinsk führen, zu unterstützen, und erklärte weiter, vor zwei Wochen hätten sie, aus Taschkent kommend, in Karpinsk im Wohnheim des Bergwerks ein Zimmer erhalten. Ihr Mann hätte im Lager des Bergwerks die 100 Laken mit dem Auftrag, sie nach Swerdlowsk zu bringen, bekommen. Nach den Worten der Zeugin hatte ihr Bajew angeblich erklärt, er habe einen Dienstauftrag, um die Laken nach Swerdlowsk zu transportieren. Sie hatte ihrem Mann geglaubt und war mit ihm nach Swerdlowsk gefahren, um einige Einkäufe zu machen.

Bajew hatte jedoch weder Dienstreisepapiere noch Frachtbriefe für die Übersendung der Laken bei sich. Diese Umstände ließen zusammen mit den von ihm bei der Festnahme gemachten falschen Aussagen vermuten, daß er in Karpinsk einen Diebstahl begangen hatte. Bajew wurde in Untersuchungshaft genommen. Bei der weiteren Untersuchung bestätigten sich der Diebstahl der Laken sowie die von ihm seinerzeit im Altai-Bezirk begangene Veruntreuung.

Die in diesem Verfahren bei der Vernehmung der Ehefrau-des Beschuldigten eingeschlagene Taktik, zuerst über ein begrenztes Thema erzählen zu lassen, muß neben der Ausnutzung der bei der Durchsuchung gefundenen Sachbeweise für zweckmäßiger angesehen werden als der sonst übliche Ablauf der Vernehmung.

4. Die bei der Zeugenvernehmung zu lösenden taktischen Aufgaben

Nach Beendigung der freien Darstellung stellt der Untersuchungsführer, wenn erforderlich, dem Zeugen gemäß Art. 165 StPO RSFSR Fragen.¹⁹⁾

19) vgl. § 57 StPO DDR — St.
Art. 165 StPO RSFSR vgl. Note 8.